

Rahmenvereinbarung

zwischen

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Hilfikerstrasse 1
3000 Bern 65

vertreten durch

Beat Deuber, Leiter Geschäftsbereich Energie
Jacques Boschung, Leiter Division Infrastruktur

einerseits

und

Kanton Uri
Rathausplatz 1
6460 Altdorf

vertreten durch

Regierungsrat des Kantons Uri

und dieser wiederum durch

Roger Nager, Landammann
Roman Balli, Kanzleidirektor

andererseits

betreffend

**Umsetzung des Stufenmodells
zur einvernehmlichen Beilegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen
über die Besteuerung der Kraftwerke Amsteg und Wassen**

I. Präambel

Der Kanton Uri und die SBB vertreten seit einiger Zeit unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Besteuerung der Kraftwerke respektive über die Rechtmässigkeit und die Bemessungen der in den Konzessionen festgehaltenen Steuerausfallentschädigung.

Vor dem Hintergrund der drohenden gerichtlichen Auseinandersetzung und der langjährigen guten Zusammenarbeit gelangten beide Parteien Mitte 2018 zum Ergebnis, dass sie eine gütliche Einigung wollen und bis auf weiteres darauf verzichten, eine behördliche oder gerichtliche Klärung zur Frage der Besteuerung einzuleiten.

Im Dezember 2018 schlossen sie eine Absichtserklärung ab, worin sie ein Stufenmodell als möglichen Lösungsansatz vorsahen. Die Parteien verpflichteten sich zudem, umgehend Verhandlungen für eine Umsetzung des Stufenmodells aufzunehmen mit dem Ziel, dass dieses bis 30. Juni 2020 in Rechtskraft erwächst.

In den Verhandlungen, die rund zwölf Monate dauerten, gelang es den Parteien das hiermit vereinbarte Ergebnis zu den einzelnen Positionen zu erzielen, das beidseits als gerecht und ausgewogen betrachtet wird.

II. Verhandlungsergebnis

1. Künftige Besteuerung bzw. Steuerausfallentschädigung

- 1.1 Mit dem Willen Planungs- und Rechtssicherheit zu erreichen bzw. beizubehalten und eine einvernehmliche Verhandlungslösung zu erzielen, haben die Parteien sich basierend auf den geltenden rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten auf eine Besteuerung verständigt.
- 1.2 Die Parteien schliessen dazu für das Kraftwerk Amsteg und das Kraftwerk Wassen je separate Vereinbarungen ab.
- 1.3 Im Wesentlichen ist dort Folgendes festgehalten:
 - a) Die Werke KW Amsteg und KW Wassen werden in das Stammhaus der SBB integriert. Daher sind sie künftig steuerbefreit. Die Entschädigung des Kantons richtet sich nach Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80). Die Steuerausfallentschädigung soll bzw. darf nach Artikel 14 Absatz 1ter aber auch hier den Steuerbetrag einer ordentlich besteuerten Gesellschaft nicht übersteigen.
 - b) Hinsichtlich steuerbarem Kapital für die verbleibende Konzessionsdauer einigen sich die Parteien für das KW Amsteg auf 113.5 Mio. Franken. Der steuerbare Reingewinn des KW Amsteg wird laut Vereinbarung auf der Grundlage eines Renditesatzes von 2.5 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals ermittelt.
 - c) Hinsichtlich steuerbarem Kapital für die verbleibende Konzessionsdauer einigen sich die Parteien für das KW Wassen auf 49.5 Mio. Franken. Der steuerbare Reingewinn ermittelt sich

auf der Grundlage eines Renditesatzes von 5 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals.

- d) Die Vereinbarungen treten auf den 1. Juli 2020 in Kraft und dauern grundsätzlich bis zum regulären Konzessionsende 2043.

2. Aktienübernahme durch die SBB

2.1 Die Parteien verständigen sich darauf, dass die SBB die beiden Gesellschaften Kraftwerk Amsteg AG und Kraftwerk Wassen AG mit der SBB AG fusionieren sollen. Zu diesem Zweck haben der Kanton und die Urner Kantonalbank ihre Aktienanteile an die SBB abzutreten.

2.2 Dazu Folgendes:

- a) Mit der Reusskonzession vom 22. September 1954 (mit Änderung vom 19. Februar 1992) hat der Kanton Uri den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) das Recht eingeräumt, in Amsteg ein Kraftwerk zur Produktion von Bahnstrom zu erstellen. Die Ausnützung der verliehenen Wasserkräfte erfolgt durch die Kraftwerk Amsteg AG (KW Amsteg AG), an der die SBB mit 90 Prozent, der Kanton Uri mit 9 Prozent und die Urner Kantonalbank (UKB) mit 1 Prozent beteiligt sind (Art. 5 Bst. f Ziff. 1 Reusskonzession).
- b) Weiter hat der Kanton Uri den SBB mit der Reusskonzession das Recht eingeräumt, die Wasserkräfte nach Massgabe der einschlägigen Konzessionsbestimmungen zur Erzeugung elektrischer Energie in einem Kraftwerk in Wassen zu nutzen. Auch an diesem Werk sind die SBB mit 90 Prozent und der Kanton Uri mit 10 Prozent beteiligt (Art. 8 Bst. a Ziff. 2 Furkareusskonzession).
- c) Die Aktienübernahme durch die SBB bedingt Anpassungen in der Reusskonzession und der Furkareusskonzession. Die Zuständigkeit für Konzessionsänderungen liegt beim Urner Landrat. Die Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.
- d) Die Abtretung des Aktienanteils der Urner Kantonalbank bedarf deren Zustimmung.
- e) Für die Übernahme der Aktien von KW Amsteg und KW Wassen entrichtet die SBB eine Einmalentschädigung in der Höhe von 4.8 Mio. Franken (inkl. Anteil Urner Kantonalbank).

2.3 Die Parteien schliessen dazu separate Vereinbarungen (Aktienkaufverträge) ab, sobald die Konzessionsänderungen in Rechtskraft erwachsen sind. Darin treten der Kanton und die Urner Kantonalbank ihre Aktienanteile an die SBB ab. Übernahmezeitpunkt ist der 31. Dezember 2020.

3. Beteiligung Kanton Uri an Synergieeinsparungen der SBB (jährliche Gebühr für Aktienbeteiligungsverzicht)

3.1 Der Kanton Uri erhält ab dem Zeitpunkt der Fusion der Kraftwerk Amsteg AG und der Kraftwerk Wassen AG mit der SBB AG eine jährliche Entschädigung in der Höhe von 50'000 Franken für den

Verzicht auf Aktienbeteiligung an den Gesellschaften.

3.2 Diese Regelung tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft und dauert grundsätzlich bis zum regulären Konzessionsende 2043.

3.3 Die Parteien schliessen dazu eine separate Vereinbarung ab.

4. Beteiligung des Kantons an Energie; Energiebezugsrechte

4.1 Die Reusskonzession räumt dem Kanton ein Energiebezugsrecht von 10 Prozent der im Kraftwerk produzierten Energie zur freien Verwendung zu anteilsgleichen Jahreskosten ein (Art. 8a Reusskonzession).

4.2 Auch beim Kraftwerk Wassen besteht ein Bezugsrecht im Umfang von 10 Prozent gegen Bezahlung der anteilmässigen Jahreskosten. Allerdings gilt dieses Energiebezugsrecht bislang nur in einer Nebenabrede zwischen Kanton und SBB vom 5. April 1989. Neu wird das Energiebezugsrecht am Kraftwerk Wassen auf Stufe Reusskonzession gehoben (Art. 8a).

4.3 Die Energiebezugsrechte des Kantons im Umfang von je 10 Prozent bei beiden Werken bleiben auch nach Abtretung der Aktienanteile von Kanton und Urner Kantonalbank vollumfänglich gewahrt. Der Kanton verfügt künftig über Energiebezugsrechte, ohne dass er sich an den Werken finanziell beteiligen muss.

5. Regelung Steuerausfallentschädigung Unteralpreuss-Konzession

5.1 Die Regelung der künftigen Handhabung der Steuerausfallentschädigung betreffend die Unteralpreuss-Konzession, wie sie in der Absichtserklärung vorgesehen ist, wird im Zusammenhang mit der vorzeitigen Neukonzessionierung bzw. der Gesamtstrategie Reusskaskade angegangen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Regelung gemäss Absichtserklärung fortgeführt.

5.2 Die Parteien bekräftigen, dass sie auch hier eine gütliche Einigung anstreben.

6. Rückforderungs- und Verrechnungsverzicht

Mit dem Zustandekommen dieser Vereinbarung verzichten die Parteien darauf, bis dahin für die Kraftwerk Amsteg AG und die Kraftwerk Wassen AG allenfalls zu viel bezahlte Steuern oder Steuerausfallentschädigungen gegenüber dem Kanton und/oder den Gemeinden zurückzufordern oder sie mit anderweitigen Forderungen oder Verbindlichkeiten zu verrechnen.

III. Schlussbestimmungen

1. Vorbehalt

1.1 Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe zu folgenden Geschäften:

- a) Abschluss der Vereinbarung betreffend die Veranlagung der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer im Kanton Uri des Kraftwerks Amsteg (KWA).
- b) Abschluss der Vereinbarung betreffend die Veranlagung der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer im Kanton Uri des Kraftwerks Wassen (KWW).
- c) Änderung der Reusskonzession betreffend Beteiligungsverhältnisse durch den Landrat. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- d) Änderung der Furkareusskonzession betreffend Beteiligungsverhältnisse durch den Landrat. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- e) Abschluss der Vereinbarung zum Verkauf der Aktienanteile des Kanton Uri und der Urner Kantonalbank an der KW Amsteg AG an die SBB AG.
- f) Abschluss der Vereinbarung zum Verkauf der Aktienanteile des Kanton Uri an der KW Wassen AG an die SBB AG.
- g) Abschluss der Vereinbarung betreffend Beteiligung des Kanton Uri an Synergieeinsparungen der SBB (jährliche Gebühr für Aktienbeteiligungsverzicht).

1.2 Zudem entfaltet sie nur Gültigkeit, falls sämtliche oben angeführten Positionen gesamthaft und integral umgesetzt werden können.

2. Genehmigung

Der vorliegende Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Ausschusses Energie der Division Infrastruktur der SBB und des Regierungsrats.

3. Ausfertigungen

Von diesem Vertrag wird für jede Vertragspartei eine Ausfertigung erstellt (2 Exemplare).

4. Schlussverbal

Die Parteien erklären mit Ihrer Unterschrift, dass sie mit der vorliegenden Vereinbarung in allen Teilen einverstanden sind.

Bern,

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Jacques Boschung
Leiter Division Infrastruktur

Beat Deuber
Leiter Geschäftsbereich Energie

Altdorf,

Kanton Uri
Regierungsrat

vertreten durch:

Roger Nager
Landammann

Roman Balli
Kanzleidirektor